Aus der Beratungspraxis

RAin Kerstin Müller, Köln

Die Familie im Asylverfahren – Gleiches Recht für alle?

Oft führt politische Verfolgung dazu, dass die Familie getrennt wird und zunächst derjenige, der selbst von gezielter Verfolgung betroffen ist, das Land verlässt. Wenn dessen Aufenthalt geregelt ist – nicht selten erst nach mehreren Jahren – erfolgt der Familiennachzug. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob auch für die Familienmitglieder Asyl beantragt werden soll. Falls die Familie gemeinsam einreist, wird trotzdem oft eine unterschiedliche Entscheidung für die einzelnen Familienmitglieder getroffen, so dass der Aufenthalt im Bundesgebiet für einen Teil der Familie problematisch ist. Bisher regelt das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) diese Fälle mit Familienbezug nur unzureichend.

I. REGELUNGEN IM ASYLVFG

Maßgebliche Vorschrift ist § 26 AsylVfG, der das sogenannte Familienasyl regelt. Demnach wird der Ehepartner eines Asylberechtigten als Asylberechtigter anerkannt (§ 26 Abs. 1 AsylVfG), wenn

- die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist,
- die Ehe schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
- der Ehepartner einen Asylantrag vor oder gleichzeitig mit dem Asylberechtigten oder unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und
- die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

Im Falle der Antragstellung von minderjährigen, ledigen Kindern eines Asylberechtigten müssen die beiden letzten Voraussetzungen erfüllt sein (§ 26 Abs. 2 S. 1 AsylVfG). Für im Bundesgebiet nach der Anerkennung des Asylberechtigten geborene Kinder ist der Asylantrag innerhalb eines Jahres nach der Geburt zu stellen (§ 26 Abs. 2 S. 2 AsylVfG).

Scheinen die gesetzlichen Voraussetzungen auf den ersten Blick nachvollziehbar, weisen sie im Detail einige Tücken auf, die es zu beachten gilt:

1. Der berechtigte Personenkreis

<u>Fall 1</u>: Herr Türkkan, türkischer Staatsangehöriger, ist als Asylberechtiger anerkannt. Seine Frau, die er nach religiösem Ritus geheiratet hatte, reist in das Bundesgebiet ein und stellt einen Asylantrag.

Entscheidend ist nicht, ob die Eheschließung nach deutschem Recht wirksam wäre, sondern ob die Ehe im Herkunftsstaat anerkannt wurde. Da die Immamehe in der Türkei nicht als wirksam geschlossene Ehe angesehen wird, wären demnach im Fall 1 die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG nicht erfüllt; Frau Türkkan hätte keine Möglichkeit, im Wege des Familienasyls als Asylberechtigte anerkannt zu werden;

OVG Rh-Pf EZAR 215 Nr. 6.

<u>Fall 2</u>: Herr und Frau Matondo aus der Demokratischen Republik Kongo haben im Wege der Stellvertretertrauung geheiratet, d.h., Frau Matondo, die in Deutschland als Asylberechtigte anerkannt wurde, hat sich in ihrer Heimat bei der Trauung vertreten lassen. Nun reist ihr Mann in das Bundesgebiet ein und beantragt Asyl.

Auf den ersten Blick scheinen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 AsylVfG erfüllt. Das BVerwG vertritt jedoch die Auffassung, dass im Verfolgerstaat eine tatsächliche Lebensgemeinschaft bestanden haben muss und insofern eine Nähe des Ehepartners zum Verfolgungsgeschehen – und damit eine Nähe zur Verfolgungsgefahr – vorhanden war (BVerwG EZAR 215 Nr. 5). Die Aussichten für Herrn Matondo sind daher – zumindest im Hinblick auf das Familienasyl – schlecht.

<u>Fall 3</u>: Herr Öz, der als Asylberechtigter anerkannt wurde, hatte sich noch kurz vor seiner Flucht aus der Türkei von seiner Frau scheiden lassen. Inzwischen ist sie ebenfalls ins Bundesgebiet eingereist. Während ihres Asylverfahrens heiraten sie wieder.

Hier liegen die Voraussetzungen des § 26 AsylVfG vor. Problematisch wäre es allerdings, wenn Herr und Frau Öz nicht erneut geheiratet hätten. So fordert der BayVGH, dass die Ehe im Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag wieder bestehen muss (EZAR 215 Nr. 7).

<u>Fall 4</u>: Herr Isufi ist als Asylberechtigter anerkannt. Seine Frau reist mit ihrem minderjährigen Sohn aus erster Ehe ein und beantragt Asyl.

Auch ein Stiefkind eines Asylberechtigten genießt jedenfalls dann Familienasyl, wenn die leibliche Mutter ihr Asylrecht als Ehefrau eines Asylberechtigten über § 26 Abs. 1 AsylVfG erlangt hat;

VGH Ba-Wü, InfAuslR 1993, 200; OVG NRW, NVwZ-Beilage 1998, 71.

Bei nachgereisten Kindern sollte im übrigen ein Abstammungsnachweis vorgelegt werden; vorteilhaft ist es auch, wenn die Eltern das Kind bereits in ihren Asylverfahren erwähnt haben.

<u>Fall 5</u>: Frau Yaovi beantragt schwanger Asyl. Sie wird vier Monate nach der Geburt des Kindes als Asylberechtigte anerkannt. Anschließend stellt sie auch für ihr Kind einen Asylantrag.

§ 26 Abs. 2 S. 2 AsylVfG regelt nur den Fall eines nach der Asylanerkennung geborenen Kindes, für das der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Geburt gestellt werden kann. § 26 Abs. 2 S. 1 AsylVfG gewährt jedoch auch Kindern Familienasyl, die im Bundesgebiet nach der Asylanerken-

ASYLMAGAZIN 5 / 2002 5

nung des sogenannten Stammberechtigten (in diesem Fall Frau Yaovi), aber vor dessen Asylanerkennung geboren wurden (BVerwG NVwZ 1997, 1137). Allerdings ist bei Kindern, die vor der Anerkennung geboren werden, nicht die Jahresfrist des § 26 Abs. 2 S. 2 AsylVfG relevant. Vielmehr muss für sie der Asylantrag unverzüglich nach der Geburt gestellt werden (BVerwG NVwZ 1997, 1138). In der Regel bedeutet "unverzüglich" innerhalb von zwei Wochen nach der Geburt (BVerwG a.a.O.). Sollte Frau Yaovi daher nicht plausibel erklären können, weshalb die Asylantragstellung des Kindes erst nach vier Monaten erfolgte, hat das Kind keine Aussicht, im Wege des Familienasyls anerkannt zu werden. Die untergerichtliche Rechtsprechung ist teilweise großzügig, darauf sollte man sich aber nicht verlassen;

so VG Düsseldorf, U.v. 25.1.2001, 8 S., M0557: unter besonderen Umständen – hier Herzfehler des Kindes – auch noch nach vier Wochen rechtzeitig; VG Leipzig, U.v. 20.2.2001 - A 1 K 30335/00 -, 10 S., M0436: Antrag auf Familienasyl eines nichtehelichen Kindes vier Wochen nach der Vaterschaftsanerkennung, jedoch ein Jahr nach Geburt noch unverzüglich.

Übrigens: Es existiert der Irrglaube, dass die Antragstellung für das Kind erst bei Erhalt einer Abstammungsurkunde erfolgen könne. Dies ist nicht der Fall. Die Eltern sollten daher darauf hingewiesen werden, dass für das Kind nach der Geburt so schnell wie möglich ein Asylantrag gestellt werden sollte, um die Fristenfalle zu umgehen.

2. Gemeinsame Voraussetzungen

<u>Fall 6</u>: Der minderjährige Sohn des asylberechtigten Omar beantragt Asyl. Noch vor einer Entscheidung stirbt Herr Omar.

Stirbt der stammberechtigte Elternteil, kann dem Minderjährigen kein Familienasyl gewährt werden;

OVG NRW, B.v. 19.9.1991 - 16 A 495/91.A -. Dies gilt auch für Eheleute. Kann der Ehepartner oder das Kind in diesem Fall nicht eigene politische Verfolgung geltend machen, bleibt nur die Möglichkeit, gegenüber der Ausländerbehörde eine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 AuslG geltend zu machen.

<u>Fall 7</u>: Herr Aslaner wird mit Bescheid vom 19.4.2002, ihm und dem Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten zugestellt am 22.4.2002, als Asylberechtigter anerkannt. Das Asylverfahren seiner Familie (Frau und zwei Kinder) befindet sich noch vor dem VG, das für den 25.4.2002 eine mündliche Verhandlung angesetzt hat.

§ 26 Abs. 1 AsylVfG setzt voraus, dass die Asylberechtigung unanfechtbar ist. Bei Herrn Aslaner wäre dies erst am 7.5.2002 der Fall – soweit der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten kein Rechtsmittel einlegt. Das VG wird zweckmäßiger-

weise den Termin zur mündlichen Verhandlung aufheben und abwarten, ob die Entscheidung bestandskräftig, d.h. endgültig wird. Das VG Würzburg hält es für erforderlich, das Verfahren bereits dann auszusetzen, wenn ein Asylrecht bei einem Familienmitglied in Betracht kommt (AuAS 1998, 199). Das Erfordernis der Unanfechtbarkeit der Asylanerkennung des Stammberechtigten gilt übrigens – obwohl § 26 Abs. 2 AsylVfG insoweit nicht auf § 26 Abs. 1 AsylVfG verweist – nicht nur für Ehepartner, sondern auch für Kinder: Das BVerwG urteilte (BVerwGE 107, 231), dass auch Kinder Familienasyl nach § 26 AsylVfG erst erhalten könnten, wenn der stammberechtigte Elternteil unanfechtbar als Asylbewerber anerkannt sei.

Fall 8: Herr Nsumbu aus dem ehemaligen Zaire wurde 1993 als Asylberechtigter anerkannt, da er unter dem damaligen Mobutu-Regime politisch verfolgt wurde. Im Jahr 2002 reist seine Ehefrau mit zwei Kindern ein und beantragt Asyl. Herr Nsumbu betreibt inzwischen ein Einbürgerungsverfahren. In diesem Zusammenhang bittet die zuständige Ausländerbehörde das Bundesamt um Überprüfung der Asylberechtigung, da inzwischen ein Machtwechsel im Land eingetreten sei.

Familienasyl wird nur gewährt, wenn die Anerkennung des Stammberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Überwiegend wird nicht vorausgesetzt, dass der Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter bereits erfolgt ist oder ein Widerrufsverfahren eingeleitet wurde;

Nds. OVG, B.v. 1.3.2001 - 8 L 1117/99 -, ASYLMA-GAZIN 5-6/2001, S. 56, 14 S., M0417; ebenso: OVG Rh-Pf, U.v. 23.11.2000 - 12 A 11485/00.OVG -; im Ergebnis ähnlich auch: OVG Schl-Holst., U.v. 9.5. 1997 - 1 R 150/96 -.

Nach der derzeitigen Dienstanweisung des Bundesamtes DA-EE "Familienasyl" wird das Asylverfahren der Familienangehörigen ausgesetzt, bis der Außenstellenleiter entschieden hat, dass kein Widerrufsverfahren durchgeführt wird bzw. bis in einem durchzuführenden Widerrufsverfahren der Bescheid ergeht. Eine Entscheidung im Verfahren der Frau und Kinder Nsumbu wird daher vorerst nicht ergehen.

<u>Fall 9</u>: Der Ehepartner von Frau Can, die als Asylberechtigte anerkannt wurde, reist über Italien und Österreich in das Bundesgebiet ein und beantragt Asyl.

Das BVerwG wendet die Drittstaatenregelung auch auf das Familienasyl an (InfAuslR 1997, 422). Dies bedeutet, dass Personen, die nicht belegen können, dass sie nicht über einen sogenannten sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet gekommen sind, kein Familienasyl erhalten können. Allerdings sind auch die Ausnahmevorschriften des § 26 a AsylVfG zu beachten, so z.B., ob die

Bundesrepublik trotz der Einreise über einen sicheren Drittstaat nicht aus völkerrechtlichen Gründen für die Bearbeitung des Asylbegehrens verantwortlich ist. So hat das BVerfG festgestellt, dass das Zuständigkeitskriterium der Familienangehörigkeit im Dubliner Übereinkommen seinerseits die Anwendung der Drittstaatenregelung durchbrechen kann.

<u>Fall 10</u>: Vor ihrer Einreise hielt sich das afghanische Kind der Asylberechtigten Frau Walwala vier Monate in Pakistan auf.

Hier stellt sich die Frage, ob § 27 Abs. 3 AsylVfG Anwendung findet und vermutet wird, dass das Kind in Pakistan bereits vor Verfolgung sicher war, so dass Familienasyl nicht gewährt werden kann. Dies wird vom VG Frankfurt/Main zu Recht verneint (AuAS 2000, 71).

Ebenso kann § 29 a AsylVfG – Ausschluss der Asylanerkennung aufgrund der Herkunft aus einem sicheren Herkunftstaat – dem Antrag auf Familienasyl nicht entgegengehalten werden;

HamOVG, B.v. 26.3.1999 - 4 Bf 59/97 A -, 13 S., R3179.

<u>Fall 11</u>: Herr Ugur, der Mann einer Asylberechtigten, wird während seines Asylverfahrens als hochrangiges PKK-Mitglied verhaftet und zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt.

Etwas anderes als bei sichereren Herkunftsländern soll für den asylrechtlichen Terrorismusvorbehalt gelten.

Das OVG NRW hat hierzu festgestellt, dass der asylrechtliche "Terrorismusvorbehalt" einen Anspruch auf Familienasyl ausschließe, da die Rechtsfolgen des Art. 16 a Abs. 1 GG und des § 26 AsylVfG identisch seien (AuAS 2000, S. 196).

3. Verfahren

Liegen die Voraussetzungen für das Familienasyl vor, hat der Familienangehörige keinen Anspruch auf die Prüfung eigener Verfolgungsgründe. Es wird nur eine Entscheidung zu Art. 16 a Abs. 1 GG getroffen, die allerdings identisch ist mit der "normalen" Asylanerkennung, so dass ebenfalls eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Familienasyl kann auch im Rahmen eines Asylfolgeantrages geltend gemacht werden. Beim Minderjährigen-Asyl ist dabei zu beachten, dass das Kind auch bei der Folgeantragstellung grundsätzlich minderjährig sein muss;

BVerwG, U.v. 13.8.1996 - 9 C 92.95 -.

Aufgrund der jetzt notwendigerweise unanfechtbaren Anerkennung des Stammberechtigen vertritt das OVG Schleswig-Holstein teils einer anderen Ausrichtung;

U.v. 19.3.2002 - 4 | 165/01 -.

Danach komme es nicht mehr darauf an, dass das Tatbestandsmerkmal der Minderjährigkeit (noch) im Zeitpunkt der Folgeantragstellung vorliege. Es genüge, dass dies bei der Erstantragstellung erfüllt gewesen sei, wenn es nicht in den Verantwortungsbereich des Asylsuchenden falle, dass er aus Gründen der Verfahrensdauer zwischenzeitlich volljährig geworden sei. Beim Asylfolgeantrag ist allerdings die Drei-Monats-Frist des § 51 VwVfG zu beachten. Sie beginnt mit der Unanfechtbarkeit der Anerkennung des Stammberechtigten. Achtung: Wird das Verfahren aufgrund der neuen Rechtslage wieder aufgegriffen, muss beim Erstantrag das Merkmal der "Unverzüglichkeit" erfüllt worden sein;

so zumindest Nds OVG, U.v. 18.1.2000 - 11 L 4316/99 -.

Problematisch sind Fallkonstellationen, in denen während des noch laufenden Asylverfahrens des Familienangehörigen das Asylverfahren des Familienmitgliedes, auf den er sich beruft, negativ abgeschlossen wird. In diesen Fällen muss damit gerechnet werden, dass das BAFI den Asylantrag des Familienangehörigen – insbesondere bei Kindern – als offensichtlich unbegründet ablehnt, um einen weiteren Verbleib der Familie allein aufgrund des Asylverfahrens des Familienangehörigen zu verhindern.

Diese Gefahr besteht im Übrigen auch und gerade dann, wenn der Asylantrag des Familienmitgliedes schon negativ beschieden wurde und man nun z.B. für ein gerade geborenes Kind Asyl beantragt. In der Regel – soweit nicht zusätzlich Abschiebungshindernisse geltend gemacht werden können – ist der hierdurch eintretende Zeitgewinn nicht sehr groß. Von dieser sukzessiven Antragstellung muss abgeraten werden. Dies gilt natürlich dann nicht, wenn für das Kind oder einen anderen Familienangehörigen eigene Verfolgungsgründe geltend gemacht werden können oder Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vorliegen.

II. AUSLÄNDERRECHTLICHE KONSEQUENZEN

Fall 12: Herr Aslanyan, türkischer Staatsangehöriger armenischer Volkszugehörigkeit, genießt die Rechtsstellung als politischer Flüchtling im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG. Die Asylanerkennung scheiterte an der Drittstaatenregelung. Während eines Besuches in Armenien heiratet er eine armenische Staatsangehörige, die nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet Asyl beantragt und sich auf die Verfolgung ihres Ehemannes beruft.

Die Regelungen des Familienasyls beziehen sich nur auf Angehörige eines Asylberechtigten. Der Regelfall ist jedoch inzwischen nicht die Asylanerkennung, sondern – wenn überhaupt – die Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 51 Abs. 1 AuslG. In diesem Fall ist eine entsprechende Anwendung des § 26 AsylVfG nicht möglich (BVerwG NVwZ 1994, 504), der Familienangehörige muss sich somit auf eigene Verfolgungsgründe oder Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG berufen. Dies scheitert häufig daran, dass z.B. die asylerhebliche Schwelle der Verfolgung nicht erreicht wird. Sind allerdings Fälle festgestellt worden, in denen der betreffende Verfolgerstaat Repressalien gegenüber dem Ehepartner oder den Kindern im Zusammenhang mit der politischen Verfolgung des Flüchtlings ergriffen hat, wird zugunsten der Familienangehörigen zunächst vermutet, dass auch ihnen dieses Schicksal mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG InfAuslR 1985, 274). Allerdings muss zwischen den Fluchtplänen der einzelnen Familienmitglieder ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang bestehen.

Kann sich der Familienangehörige mangels eigener Verfolgung nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. § 51 Abs. 1 AuslG berufen, ermöglicht in der Regel auch § 53 AuslG keine Lösung. So bezieht sich z.B. § 53 Abs. 6 AuslG allein auf sogenannte zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse. Die Frage der (erneuten) Trennung der Familie im Falle einer Abschiebung in den Herkunftsstaat wird als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis gerade nicht erfasst, selbst wenn aufgrund der Trennung eine lebensbedrohliche Existenzgefährdung eintreten sollte. In diesen Fällen des inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisses ist die Ausländerbehörde der entscheidende Ansprechpartner.

Wird das Vorliegen des § 51 Abs. 1 AuslG nur für ein Familienmitglied bejaht, für den Rest der Familie aber aufgrund der Nichtanwendbarkeit von § 26 AsylVfG ein Abschiebungshindernis abgelehnt, bleibt somit nur die Möglichkeit, bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis im Sinne des § 31 AuslG zu stellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass demjenigen, der bereits Abschiebungsschutz im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG genießt, eine Rückkehr in den Herkunftsstaat nicht zumutbar ist, so dass die Wiederherstellung der Familieneinheit dort nicht möglich ist. Insoweit geht das BVerwG davon aus, dass das Ermessen der Ausländerbehörde reduziert ist;

BVerwG InfAusIR 1995, 27; ebenso OVG NRW NVwZ 1994, 604.

Dies gilt allerdings dann nicht, wenn die Familie die Lebensgemeinschaft in einem anderen Staat fortsetzen kann, soweit dieser Drittstaat aufnahmebereit ist, der Flüchtling dort ein effektives Aufenthaltsrecht sowie Abschiebungsschutz erhält (VGH Ba-Wü EZAR 632 Nr. 24). Frau Aslanyan wird daher weder im Asylverfahren einen Aufenthaltsstatus erhalten noch hat sie eine gute Aussicht, im ausländerrechtlichen Verfahren ein Bleiberecht im Bundesgebiet zu erhalten, da ihr entgegengehalten werden kann, dass die Familie in Armenien zusammenleben kann.

Im Rahmen des § 31 AuslG wird den betroffenen Familienangehörigen darüber hinaus oft entgegengehalten, sie seien ohne das erforderliche Visum eingereist, so dass zunächst eine Rückkehr in ihre Heimat erforderlich sei (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 AuslG). Dabei wird übersehen, dass § 30 Abs. 3 AuslG (§ 30 AuslG ist bei § 31 AuslG immer "mitzulesen") die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis auch bei Verstoß gegen die Visumspflicht ermöglicht.

Auch in den Fällen, in denen die Asylanerkennung eines Familienangehörigen eines Asylberechtigten an den Voraussetzungen des Familienasyls scheitert - etwa weil der Asylantrag des Familienangehörigen nicht unverzüglich nach der Einreise gestellt worden ist - muss die Familienzusammenführung nach dem allgemeinen Ausländerrecht erfolgen. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 AuslG besteht grundsätzlich ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis für den Ehegatten eines Asylberechtigten. Das Gleiche gilt für ledige, minderjährige Kinder (§ 20 Abs. 1 AuslG). Diese Ansprüche scheitern jedoch oft an den Voraussetzungen des § 17 AuslG, insbesondere der Sicherung des Lebensunterhalts, und meistens am Visumsverstoß bei der Einreise (§ 8 Abs. 1 AuslG). Es bleibt entweder die Möglichkeit, aus- und mit einem Visum zur Familienzusammenführung wieder einzureisen oder zu versuchen, eine Aufenthaltsbefugnis gem. § 30 Abs. 3 AuslG zu erhalten.

III. EIN AUSBLICK

Sollte das Zuwanderungsgesetz (ZuwG) 2003 in Kraft treten, ergeben sich einige Änderungen im Bereich des Familienasyls.

Verfahrensrechtlich ist zunächst zu beachten, dass mit der Asylantragstellung der Eltern ein Antrag für die Kinder unter 16 Jahren, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, als gestellt gilt (§ 14 a AsylVfG). Die Geburt oder nachträgliche Einreise eines Kindes unter 16 Jahren ist unverzüglich – in der Praxis wird voraussichtlich auf zwei Wochen abgestellt – dem Bundesamt für Migration anzuzeigen. Diese Anzeige gilt als Asylantrag (§ 14 a Abs. 2 AsylVfG). Dem kann man sich nur durch eine Erklärung gegenüber dem Bundesamt entziehen, dass dem Kind keine politische Verfolgung drohe (§ 14 a Abs. 3 AsylVfG).

Zu begrüßen ist, dass bei Familienangehörigen von Personen, denen die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt wurde (heute entspricht dies § 51 Abs. 1 AuslG, ab 2003 § 60 Abs. 1 ZuwG), die Regelungen über das Familienasyl angewandt werden, so dass auch sie einen Aufenthaltsstatus erhalten, ohne eine Ausreise oder Abschiebung befürchten zu müssen (§ 26 Abs. 4 AsylVfG).